

**Chorgemeinschaft Cäcilia-Sängerlust 1848/1922 e.V Gau-Algesheim am Rhein**

**Chorgemeinschaft**



**1848/1922 e.V**

**Cäcilia-Sängerlust**



*Alagast Singers*

**Satzung**

**Vereinsatzung  
der  
Chorgemeinschaft  
CÄCILIA – SÄNGERLUST  
1848 / 1922  
Gau-Algesheim**

**§1**

**Name, Rechtsform und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen  
Chorgemeinschaft Cäcilia-Sängerlust 1848/1922 Gau-Algesheim  
Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird dem Vereinsnamen  
der Zusatz „e.V.“ hinzugefügt.

Der Verein wird zur Eintragung dem zuständigen Vereinsregister  
angemeldet werden.

2. Der Sitz des Vereins ist Gau-Algesheim.

**§2**

**Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) Pflege und Förderung des deutschen Liedgutes und Chorgesanges
- b) Erweckung und Vorbereitung des Kunstverständnisses der Mitglieder und  
Mitbürger.

Diesen Zweck erreicht der Verein durch regelmäßige Proben für Konzerte und  
andere musikalischen Veranstaltungen, bei denen er sich auch in den Dienst der  
Öffentlichkeit stellt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es  
darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder  
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist  
berechtigt, Personen oder Institutionen, die die Voraussetzungen der §§ 52, 53  
der Abgabenordnung erfüllen durch Zuwendungen zu unterstützen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim  
Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§3**

#### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden, fördernden und Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf der Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes. Nach 40-jähriger aktiver Mitgliedschaft kann jeder Sänger Ehrenmitglied werden. Er **muß** dann keinen Beitrag zahlen. Auf die Dauer der aktiven Mitgliedschaft wird die Mitgliedschaft in dem Gesangverein Cäcilia 1848, dem Männerquartett „Sängerlust“ 1922 und dem Alagastes-Chor 1982 angerechnet.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§4**

#### **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag künftig zu entrichten und die Vereinsbestrebungen nach Kräften zu fördern.

### **§5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann jederzeit erklärt werden. Mit Zugang der Austrittserklärung ruhen die Rechte des Mitglieds. Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf der Abrechnungsperiode zu leisten. Gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Fällige Beiträge sind bis zum Ablauf der Abrechnungsperiode zu entrichten. Gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit

Gründen versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, möglichst während der ersten sechs Kalendermonate, durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Darüber hinaus erfolgt die Einladung mindestens acht Tage vorher im Organ der Stadt Gau-Algesheim.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern nach §§ 3,5 der Satzung;
- i) Ernennung der Ehrenmitglieder;
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenführer
- d) der Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an

- a) der Ehrenvorsitzende, falls ein solcher gewählt wird
- b) der Pressewart
- c) sowie höchstens vier Beisitzer, die für besondere Aufgaben gewählt werden können.
- d) der Archivar und sein Vertreter
- e) der Verantwortliche für interne Veranstaltungen des Vereines
- f) die Vertreter des Kassenführers und des Schriftführers
- g) die Vertreter der Alagast Singers

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt jedoch folgendes:

Der stellvertretende Vorsitzende darf nur vertreten mit Vollmacht des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung. Bei Rechtsgeschäften über 1500,00 Euro bedarf der Vorstand im Sinne des §26 BGB der vorherigen Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen neuen Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.

Zur Beschlußfassung ist einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln beschränkt.

## **§9 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Im Gründungsjahr ist das Geschäftsjahr das Rumpfsjahr bis zum Jahresende.

## **§10 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einggerufenen Mitgliederversammlung mindestens 50% der Mitglieder vertreten sind und diese mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereines beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß der Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gau-Algesheim.  
Diese hat das Vermögen treuhänderisch zu verwalten und einem sich ggf. gründenden Nachfolgeverein, der die satzungsgemäßen Zwecke des Vereines verfolgt, zur Verfügung zu stellen.  
Nach Ablauf eines Jahres darf das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke verwendet werden.

§ 11  
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 1992 in Gau-Algesheim beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Wilhelm Haupt  
1. Vorsitzender  
Wilhelm Haupt

Leinert Bolenz  
stellv. Vorsitzender  
Rainer Bolenz

Kurt Rohleder  
Kurt Rohleder

Wolfgang Kleisinger  
Wolfgang Kleisinger

Heinrich Winterheimer  
Heinrich Winterheimer

Georg Michel  
Georg Michel

Jakob Haus  
Jakob Haus

Klaus Fleischmann  
Klaus Fleischmann

Hans Jung  
Hans Jung

Josef Fleischmann  
Josef Fleischmann

„Die vorstehenden Unterschriften sind von

d.a. Personen

wohnhaft in 6535 Gau-Algesheim

geboren am .....

persönlich bekannt ~~- ausgewiesen durch~~

..... Nr. ....

vor mir vollzogen - anerkannt - worden.

Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Gau-Algesheim, den 08. OKT. 1992

Jandauer  
Der Bürgermeister  
der Stadt Gau-Algesheim

